

Zirkular Nr. 707/2017

An unsere Mitgliedsfirmen

Basel, 20. September 2017

[tom.odermatt@spedlogswiss.com](mailto:tom.odermatt@spedlogswiss.com)

Tel. 061 205 98 19

## **Zoll: Information Einsatz von Messgeräten zur Feststellung von begasten Frachtcontainern im Rahmen der Zollveranlagung ab Herbst 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren

Bitte finden Sie anbei die beiden Informationsschreiben vom EZV

Mit freundlichen Grüssen

**SPEDLOGSWISS**

Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen



Tom Odermatt

Manager Spedition und Zoll

Beilage: EZV – Information – (4 Seiten)



CH-3003 Bern, EZV, OZD/SBEO

**Einschreiben**  
**SPEDLOGSWISS**  
z.Hd. Thomas Schwarzenbach  
Elisabethenstrasse 44  
Postfach  
CH-4002 Basel

Referenz/Aktenzeichen: 064.2-18-6-1  
Sachbearbeiter: Clermont Vito Tanga  
Bern, 12.09.2017

### **Information - Einsatz von Messgeräten zur Feststellung von begasten Frachtcontainern im Rahmen der Zollveranlagung ab Herbst 2017**

Sehr geehrter Herr Schwarzenbach

Ich beziehe mich auf unser Schreiben vom 14. Juli 2014 betreffend Tests von Messgeräten zur Feststellung von begasten Containern bei der Eidg. Zollverwaltung und möchte Sie wie folgt über das weitere Vorgehen informieren.

Zur Bekämpfung von Schadorganismen werden Frachtcontainer zum Teil mit giftigen Chemikalien (Begasungsmittel) begast. Zudem können auch giftige Gase aufgrund der Beschaffenheit der Waren innerhalb des Containers entstehen. Im Juli 2015 hat die Suva die Info "Begaste Frachtcontainer sicher öffnen" veröffentlicht. Damit ein optimaler Schutz der Gesundheit des Zollpersonals sichergestellt werden kann, rüstet die Eidg. Zollverwaltung die Zollstellen St. Jakob (Wolf und Rheinhäfen), Rheintal (Wolfurt), Chavornay, Mendrisiotto (Subb. confine), Chiasso Strada sowie mobile Teams mit einem Messgerät aus. Vor jeder Zollprüfung wird zukünftig die EZV die allfällige Anwesenheit von Gas und giftigen Stoffen im Container messen. Die Detektion erfolgt durch das Einführen einer Messsonde in den ungeöffneten Frachtcontainer durch Türdichtungen oder Lüftungsschlitze. Solange keine Messung und gegebenenfalls die Entgasung / Entlüftung vorgenommen wird, wird die Zollstelle grundsätzlich die Beschau nicht durchführen.

Die Verantwortung zur Entgasung / Entlüftung der Container obliegt der anmeldepflichtigen Person (Spediteur, Importeur, usw.). Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Entgasung / Entlüftung sind durch die anmeldepflichtige Person zu tragen.

Der Einsatz der Messgeräte ist ab Herbst 2017 vorgesehen.

Wir bitten Sie, Ihre Mitglieder über den Inhalt dieses Schreibens in geeigneter Weise zu informieren. Unsererseits werden wir in den nächsten Wochen eine Information auf unsere Internet-Seite veröffentlichen.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen und hoffen auf eine weiterhin gute Kooperation im Rahmen der Zollkontrollen.

Freundliche Grüsse



Serge Gumy  
Abteilungschef Organisation und Vollzug



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Zollverwaltung EZV  
Oberzolldirektion

CH-3003 Bern, EZV, OZD/SBTR

**SPEDLOGSWISS**  
Elisabethenstrasse 44  
Postfach  
CH-4002 Basel

Sachbearbeiter/in: Eric Rochat  
Bern, 14. Juli 2014

### **Tests von Messgeräten zur Feststellung von begasten Containern; Information an Spediteure**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss verschiedenen Studien und Statistiken besteht die Annahme, dass 20 – 50 % der Container aus Drittstaaten mit giftigen Gasen wie zum Beispiel Methylbromid, Brommethan, Phosphorwasserstoff oder mit aus den Waren bzw. Verpackungen entweichenden Schadstoffen belastet sind. Die Begasung dient zum Schutz der Ökosysteme (Einschleppen von Schadorganismen) oder dem Erhalt des Zustandes der Ware während des Transports. Für den Transport von begasten Containern müssen die Vorschriften der IMDG<sup>1</sup> und der Gefahrgutbestimmungen UN 3359 Klasse 9 eingehalten werden. Die Container müssen mit einem Begasungswarnzeichen versehen sein. Zudem muss auf Verlangen ein Begasungszertifikat vorgelegt werden können. In der Praxis werden diese restriktiven Vorschriften nur selten eingehalten.

Beim Öffnen, Betreten oder Ausladen besteht die Gefahr, dass Zollmitarbeitende, Chauffeure, Deklaranten usw. den giftigen Gasen ausgesetzt werden, ohne sich dessen bewusst zu sein, da die Gase oftmals geruchlos sind und nicht wahrgenommen werden können. Dadurch kann eine massive Gefährdung der Gesundheit entstehen.

Gemäss Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG SR 822.11) ist der Arbeitgeber u.a. verpflichtet, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden zu treffen. Die EZV nimmt diese Pflicht sehr ernst und ist be-

---

<sup>1</sup> International Maritime Code for Dangerous Goods

Oberzolldirektion, Sektion Betrieb  
Eric Rochat  
Morbijoustrasse 40, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 53 33, Fax +41 58 462 78 72  
eric.rochat@ezv.admin.ch  
www.ezv.admin.ch

strebt, in Zusammenarbeit mit der SUVA, geeignete Schutzmassnahmen im Bereich von begasten Containern zu erarbeiten.

Aufgrund des latenten Gefahrenpotentials, der mangelnden Beschriftungen und des nicht vorhanden sein von Begasungszertifikaten, wird die EZV vor jeder Zollprüfung die Vorlage eines Messprotokolls durch die anmeldepflichtige Person verlangen (gestützt auf Zollgesetz – ZG SR 631.0 – Art. 36 Abs. 4 und Zollverordnung – ZV SR 631.01 – Art. 91).

Nach Rücksprache mit Spedlogswiss und unter dem Aspekt einer pragmatischen Lösungsfindung hat die EZV beschlossen, entsprechende Messgeräte autonom zu beschaffen und die notwendigen Messungen selbstständig durchzuführen. Dies während der Test- und Evaluationsphase noch gebührenfrei (nach abgeschlossener Testphase gegen Erhebung einer entsprechenden Gebühr für die erfolgten Aufwendungen).

Die Testphase mit 3 unterschiedlichen Gerätetypen findet vom 25.08.14 – 19.09.14 in der Region Basel statt.

Aus diesem Grund möchte wir Sie darüber informieren, dass von einer unbekanntem Zahl an Aufdeckungen im Bereich von begasten Containern auszugehen ist.

Die Verantwortung zur Entgasung/Lüftung der Container obliegt der anmeldepflichtigen Person (Spediteur, Importeur oder durch diese beauftragte Unternehmung). Sämtliche Kosten und Aufwendungen, verbunden mit der Entgasung/Lüftung, sind durch die anmeldepflichtige Person zu tragen.

Da eine Entgasung/Lüftung nicht auf einem Arbeitsplatz stattfinden kann, ist Spedlogswiss zur Zeit in Abklärung um geeignete Standorte im Raum Basel zu evaluieren, bei welchen zudem die Zollsicherheit gewährleistet werden kann.

Grundsätzlich halten wir fest, dass für die obgenannte Problematik eine dauerhafte Lösung angestrebt werden muss, welche auch nach erfolgter Testphase, zu einer für beide Seiten befriedigenden Umsetzung beiträgt.

Um einen reibungslosen Ablauf von Dekontaminierungen auf allen Stufen zu gewährleisten, möchten wir Sie bitten, Ihre Mitglieder, betroffene Personen und Unternehmungen entsprechend zu informieren.

Wir danken für Ihr Verständnis und hoffen auf eine gute Kooperation im Rahmen dieses wichtigen Vorhabens zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten.

Freundliche Grüsse

  
Eric Rochat

Sektion Betrieb